

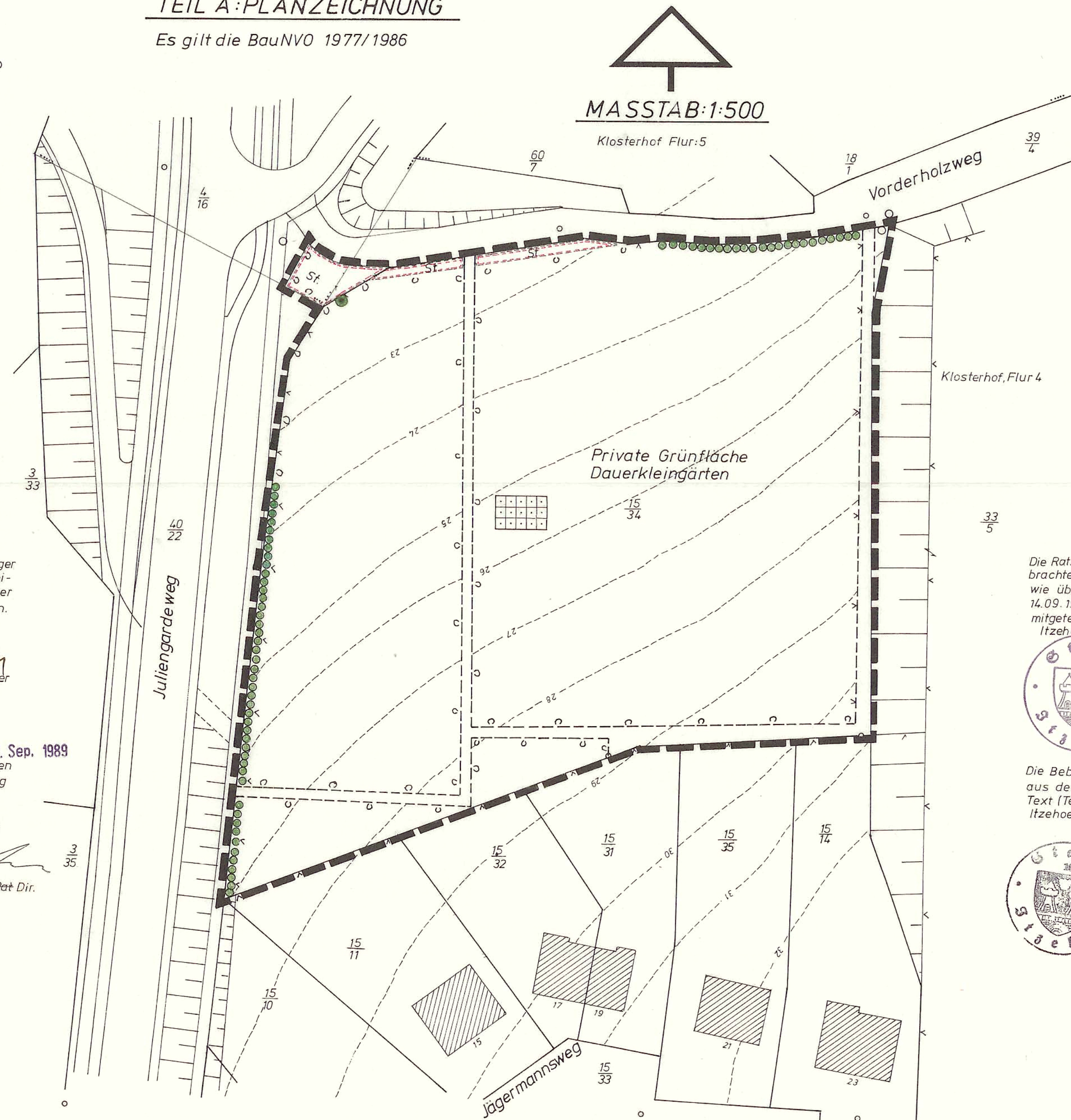
SATZUNG DER STADT ITZEHOE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.83 FÜR DIE KLEINGARTENANLAGE „KLOSTERGÄRTEN - ÖSTLICH JULIENGARDEWEG“

Zeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
I. Festsetzungen (Anordnungen normativen Inhalts)		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.83	§9 Abs.7 BauGB
	Private Grünfläche - Dauerkleingärten	§9 Abs.1 Nr.15 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze	§9 Abs.1 Nr.22 BauGB
	Bewachsener Erdwall, zu erhalten	§9 Abs.1 Nr.25b BauGB
	Erhalten von Bäumen	§9 Abs.1 Nr.25b BauGB
II. Darstellungen ohne Normcharakter		
	Flurstücksnummer	
	Flurstücks- und Grundstücksgrenze	
	Lage der Fußwege innerhalb der Dauerkleingartenanlage	
	Böschung	
	Hecke	
	Zaun	
	Vermessungspunkt	
	Flurgrenze	
	Höhenlinie	

TEIL A: PLANZEICHNUNG

Es gilt die BauNVO 1977/1986



MASSTAB:1:500

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I 2253), in Verbindung mit §82 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-H. S.86), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe vom 14.09.1989 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 83 für die Kleingartenanlage „Klostergärten“ - östlich Juliengardeweg - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL B: TEXT

- Festsetzungen über die Größe baulicher Anlagen (nachrichtliche Übernahme)**
Gemäß §3 Abs.2 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) sind nur Lauben aus Holz bis zu einer Größe von max. 24m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig. Sie dürfen zum dauernden Wohnen geeignet sein.
- Flächen für Stellplätze (§9 Abs.1 Nr.22 BauGB)**
Für die Stellplätze sind nur die Eigentümer und Pächter der Kleingärten nutzungsberechtigt.
- Die Dauerkleingartenanlage wird nach §35 Abs.4 Landeswassergesetz von der Abwasserbeseitigungsverpflichtung der Stadt Itzehoe ausgeschlossen. Die anfallenden Fäkalien sind zu kompostieren. Die Verwendung von chemischen Fäkalienvernichtern und der Einbau von Trink- und Brauchwasseranlagen ist unzulässig.**

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 24.9.1985. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der „Norddeutschen Rundschau“ am 29. Nov. 1985 erfolgt.
Itzehoe, den 28.09.1989
Stadtbaudirektor

Bürgermeister (Hörnlein)
Leit. Verw. Dir. (Heideck)

Die Ratsversammlung hat am 23.05.1989 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Itzehoe, den 28.09.1989

Bürgermeister (Hörnlein)

Öffentliche Darlegung und Anhörung nach §3 Abs.1 BauGB durch Aushang vom 21.10.1987 bis 04.11.1987 aufgrund des Magistratsbeschlusses vom 05.10.1987.
Itzehoe, den 28.09.1989

Bürgermeister (Hörnlein)

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 26.06.1989 bis zum 28.07.1989 während folgender Zeiten montags - donnerstags von 7⁰⁰ - 12⁰⁰ und 14⁰⁰ - 16⁰⁰, freitags von 7⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 16.06.1989 in der „Norddeutschen Rundschau“ ortsüblich bekannt gemacht worden.
Itzehoe, den 28.09.1989

Bürgermeister (Hörnlein)

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.01.1988 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Itzehoe, den 28.09.1989

Bürgermeister (Hörnlein)

Der katastermäßige Bestand am 27. Sep. 1989 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Itzehoe, den 27. Sep. 1989

Katasteramt
Ober Reg. Verm. Rat Dir. (Trottmann)

Die Ratsversammlung hat über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie über die Stellungnahmen am 14.09.1989 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Itzehoe, den 28.09.1989

Bürgermeister (Hörnlein)

Die Bebauungsplan-satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Itzehoe, den 28.11.1989

Bürgermeister (Hörnlein)

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 14.09.1989 von der Ratsversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Ratsversammlung vom 14.09.1989 gebilligt.
Itzehoe, den 28.09.1989

Bürgermeister (Hörnlein)

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 30.11.1989 in der „Norddeutschen Rundschau“ bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 01.12.1989 in Kraft getreten.
Itzehoe, den 01.12.1989

Bürgermeister (Hörnlein)

Der Bebauungsplan ist nach §11 Abs.1 Halbsatz 2 BauGB am 09.10.1989 dem Innenminister angezeigt worden. Dieser hat mit Erlaß vom 09.11.1989 Az.: IV B10 c - 512.113 - 61.46 (83) erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.
Itzehoe, den 28.11.1989

Bürgermeister (Hörnlein)